

## **1.4 Kriterienkatalog zur Aufnahme von Kindern in der Krippe**

Ab dem 01. Januar 2013 hat jedes Kind mit Vollendung des ersten Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Tagespflege. Der Rechtsanspruch ist gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe geltend zu machen. In besonderen Situationen besteht dieser Rechtsanspruch auch für Kinder vor der Vollendung des ersten Lebensjahres.

Sollte es in einer Krippe zu der Situation kommen, dass die zur Verfügung stehenden Plätze nicht ausreichen, um alle Anmeldungen zu berücksichtigen, ist die Platzvergabe an Hand von nachvollziehbaren Kriterien vorzunehmen. Grundsätzlich kann sich der Träger vorbehalten, Kriterien zur Sicherstellung einer ausgewogenen pädagogischen Situation bei seinen Entscheidungen zur Platzvergabe zu Grunde zu legen. Gegebenenfalls können somit einzelne Kriterien unterschiedlich gewichtet werden.

### **Rechtsvorgaben:**

In § 24 SGB VIII heißt es in den Absätzen 2-4:

Absatz 2: Für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten.

Absatz 3: Ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
  - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeitssuchend sind,
  - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
  - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

Absatz 4: Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach Absatz 1 oder 2 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass Eltern den Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.

### **Kriterien unter Berücksichtigung der Belange der Kinder und Familien:**

- Wohnortnähe
- Betreuungszeiten

- Geschwisterkinder besuchen bereits die Einrichtung
- Mehrlingskinder
- Berufstätigkeit (erforderlich)
- Erziehungsberechtigte befinden sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung
- Erziehungsberechtigte erhalten Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches

**Besondere Situation der Familie:**

- Alleinerziehend:
- Zu Pflegende Angehörige im Haushalt:
- Migrationshintergrund:
- Krankheit in der Familie:
- schlechte Wohnsituation:
- Weitere besondere Familiensituationen: \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

**Kriterien unter Berücksichtigung einer ausgewogenen Gruppensituation/Struktur:**

- Alter
- Geschlecht
- Ausgewogene soziale Struktur

Bei der Gewichtung der Kriterien ist die örtliche Situation zu berücksichtigen. Die vorgenannte Reihenfolge stellt somit keine Rangordnung dar.